

# PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

## GELTUNGSBEREICH

(§ 9 ABS.7 BAUGB)



## SONSTIGES SONDERGEBIET

(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)

HIER: SO WIND - GEBIET FÜR ANLAGEN, DIE DER NUTZUNG DER WINDENERGIE DIENEN

**z.B. 125,0 m**

HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: GESAMTHÖHE DER WINDENERGIEANLAGE

(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)

**GR 300 m<sup>2</sup>**

MAXIMAL ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE

(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)

**a**

ABWEICHENDE BAUWEISE

(§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 2 BAUNVO)



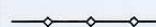
BAUGRENZE

(§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS.3 BAUNVO)



FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN OBERIRDISCH, HIER: 20-KV-FREILEITUNG (E)

(§ 9 ABS.1 NR.13 BAUGB)

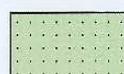


FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN UNTERIRDISCH

HIER: FERN GAS-LEITUNG (G)

HIER: WASSERLEITUNG (W)

(§ 9 ABS.1 NR.13 BAUGB)



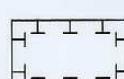
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

(§ 9 ABS. 1 NR. 18A BAUGB)



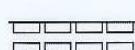
FLÄCHEN FÜR WALD

(§ 9 ABS. 1 NR. 18B BAUGB)



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)



MIT GEH-, FAHR - UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

HIER: ZUGUNSTEN DER WINDPARKBETREIBER SOWIE DER ANLIEGER UND PÄCHTER

(§ 9 ABS. 1 NR. 21 UND 6 BAUGB)



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

HIER: ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER

(§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIzuHALTEN SIND  
(§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB); (SIEHE NACHRICHTLICHE  
ÜBERNAHME GEMÄSS § 9 ABS. 6 BAUGB)  
HIER: SCHUTZABSTAND ZUR 20-KV-FREILEITUNG (E)  
HIER: SCHUTZABSTAND ZUR FERNgas-LEITUNG (G)  
HIER: SCHUTZABSTAND ZUM WALD

EINzuHALTENDER ABSTAND ZWISCHEN WEA-ACHSE  
(MASTMITTELPUNKT) UND LEITUNGSACHSE:  
HIER: ABSTAND ZUR 110-KV-FREILEITUNG (287 M)  
HIER: ABSTAND ZUR 20-KV-FREILEITUNG (45,5 M)

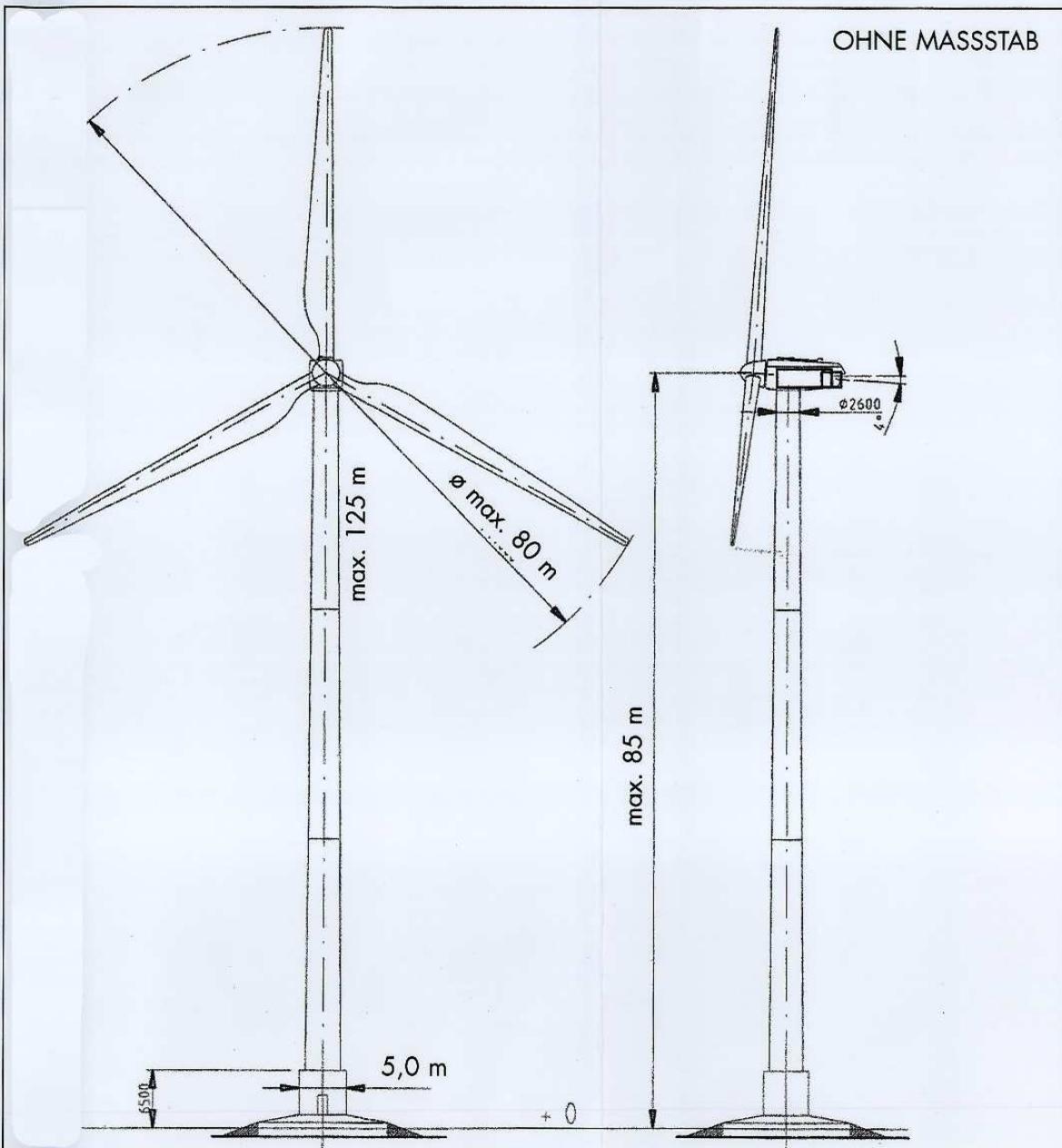
FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIzuHALTEN SIND  
(§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB)  
HIER: SCHUTZABSTAND ZUR WASSERLEITUNG (W)

FLURSTÜCKSGRENZEN

MINIMALE UND MAXIMALE ABSTANDSFLÄCHE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FLÄCHEN FÜR  
LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN GEM. LPB /  
AUSBAUPLAN DES AMTES FÜR LANDENTWICKLUNG  
(UNGEFÄHRE LAGE)

## SCHEMA - SCHNITT



# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

### 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

#### 1.1 Baugebiet SO

Sonstiges Sondergebiet (SO Wind), bestehend aus 3 getrennten Teilbereichen - Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, gem. § 11 Abs. 2 BauNVO, siehe Plan

##### 1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen

gem. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO

1. max. 1 Anlage für die Nutzung von Windenergie je Teilbereich an dem durch Baugrenzen gekennzeichneten Standort,
2. eine Transformatorenstation je Anlage,
3. eine wasserdurchlässig befestigte Zuwegung von max. 4,50 m Breite je Anlage,
4. ein wasserdurchlässig befestigter Kranstellplatz von max. 25,0 x 40,0 m je Anlage,
5. Landwirtschaftliche Nutzung (inkl. Feldwirtschaftswege).

### 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

#### 2.1 Höhe baulicher Anlagen

hier: Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + Rotorradius) gem. § 18 BauNVO:  
Die Gesamthöhe der Windenergieanlage wird auf max. 125 m festgesetzt.

Die Gesamthöhe der Anlage setzt sich wie folgt zusammen:

- die maximal zulässige Nabenhöhe wird auf max. 85 m festgesetzt,
- der maximale Rotorradius wird auf 40 m festgesetzt.

Als unterer Bezugspunkt gilt die jeweilige natürliche Geländeoberfläche, gemessen in der Mitte der zur nächstgelegenen Straße (Feldwirtschaftsweg) ausgerichteten Seite des Fundamentes.

Die Höhe der baulichen Anlage wird in einem Schnitt verdeutlicht.

#### 2.2 Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen

gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO,  
siehe Plan

Die maximal zulässige Größe der Grundfläche der Windenergieanlage wird auf 300 m<sup>2</sup> festgesetzt.

### 3 BAUWEISE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan

abweichende Bauweise:

- gem. § 22 Abs. 4 BauNVO und in Anwendung des § 6 Abs. 5 LBO wird festgesetzt, dass im SO - Windenergie die Tiefe der Abstandsfläche auf max. 0,25 H (Nabenhöhe) reduziert werden darf.

<b>4 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB	<p>siehe Plan hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.</p> <p>Die Baugrenze kennzeichnet den Standort der Windenergieanlage. Die notwendige Transformatorenstation ist nur innerhalb der Baugrenze zulässig. Innerhalb und außerhalb der Baugrenze sind eine Zuführung zu der Anlage, ein festiger Kranstielplatz sowie weitere Nebenanlagen, in den unter Punkt 1.1.1 genannten Ausmaßen zulässig.</p>
<b>5 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSAANLAGEN UND -LEITUNGEN</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB	<p>siehe Plan, hier: 20-kV-Freileitung (E) hier: Ferngasleitung (G) hier: Wassernetzleitung (W)</p>
<b>6 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18A BAUGB	<p>siehe Plan, Innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft sind Feldwirtschaftswege zulässig.</p>
<b>7 FLÄCHEN FÜR WALD</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18B BAUGB	<p>siehe Plan</p>
<b>8 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB	<p>siehe Plan, M1: Die Zuwegungen von den geplanten Feldwirtschaftswegen zu den Windenergieanlagen, die Kranaufstellflächen sowie erforderliche Wendebreiche sind wasserundurchlässig zu festeigen und mit einem Schohterrassen zu versehen. M2: Gemarkung Berschweiler, Flur 8, Teil der Parzelle 93/1: Entlang des bestehenden Feldwirtschaftsweges ist auf einem 5 Meter breiten Streifen eine niedrigwüchsige, dichte Feldgehölzhecke anzulegen. Hierzu sind standortgerechte einheimische Feldgehölze in einem Raster von max. 1,0 m x 1,0 m zu pflanzen. M3: Gemarkung Berschweiler, Flur 7, Teil der Parzelle 72: Auf der mit M3 gekennzeichneten Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist der Anschluss an den südlich gelegenen Gehölzbestand ein niedrigwüchsiger, dichter Feldgehölz zu pflanzen. Hierzu sind standortgerechte einheimische Feldgehölze in einem Raster von max. 1,0 m x 1,0 m zu pflanzen.</p>
<b>9 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN EINES ERSCHLIESSUNGSTRÄGERS ODER EINES BESCHRÄNKten PERSONENKREISES ZU BELASTENDE FLÄCHE</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB	<p>siehe Plan, hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Betreibers der Windenergieanlagen sowie zugunsten der Anlieger und Pächter; innerhalb der gekennzeichneten Streifen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist die Anlage einer bis 4,50 m breiten Zuwegung zulässig. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird über Grundstießarbeiten gesichert.</p>
<b>10 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB I.V.M. § 1 A BAUGB	<p>Die Transformatorstationen sind durch die Anpflanzung von 1 bis 3 standortgerechten, einheimischen Sträuchern pro Seite (je nach Seite und Zuwegung) intensiv einzugrünen.</p>
<b>11 FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB I.V.M. § 1 A BAUGB	<p>siehe Plan, P1: Die im Bereich der Parzellen 73/1 und 72 in Flur 7 der Gemarkung Berschweiler bestehenden Gehölze sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten. P2: Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.</p>
<b>12 ZUORDNUNG VON FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN FÜR DEN AUSGLEICH</b> GEM. § 9 ABS. 1 A BAUGB	<p>Zum ökologischen Ausgleich werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes folgende Maßnahmen auf den u.g. Flächen durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemarkung Berschweiler, Flur 8, Teil der Parzelle 93/1: In Fortführung der unter Punkt 9 aufgeführten Maßnahme 9/2 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist entlang des bestehenden Feldwirtschaftsweges auf einem 5 Meter breiten Streifen eine Feldgehölzhecke anzulegen. Hierzu sind standortgerechte einheimische Feldgehölze in einem Raster von max. 1 m x 1 m zu pflanzen.</li> <li>• Gemarkung Berschweiler, Flur 8, Teil der Parzelle 53/1: Auf 8050 m<sup>2</sup> der Parzelle ist eine Streuobstwiese anzulegen. Hierfür sind Hochstämme einheimischer Obstsorten zu verwenden. Die Bäume sind in einem Raster von 10 mal 10 Meter anzupflanzen. Die Obstbäume sind regelmäßig zu pflegen. Die Nutzung hat in einem 10 m breiten Streifen in Form einer extensiven Grünlandnutzung zu erfolgen. Die Fläche ist mindestens einmal, maximal zwei mal pro Jahr zu mähen. Dabei darf die 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni, die 2. Mahd nicht vor dem 15. September erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig.</li> <li>• Gemarkung Berschweiler, Flur 6, Teil der Parzelle 85/1: Auf einem 1200 m<sup>2</sup> großen Teil der Parzelle ist eine Streuobstwiese anzulegen. Hierfür sind Hochstämme einheimischer Obstsorten zu verwenden. Die Bäume sind in einem Raster von max. 15 mal 15 Meter anzupflanzen. Die Obstbäume sind regelmäßig zu pflegen. Die Nutzung hat in Form einer extensiven Grünlandnutzung zu erfolgen. Die Fläche ist mindestens einmal, maximal zwei mal pro Jahr zu mähen. Dabei darf die 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni, die 2. Mahd nicht vor dem 15. September erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig.</li> <li>• Gemarkung Marpingen, Flur 7, Teil der Parzelle 185/1: Auf ca. 2,3 ha der Parzelle ist eine Streuobstwiese anzulegen. Hierfür sind Hochstämme einheimischer Obstsorten zu verwenden. Die Bäume sind in einem Raster von max. 15 mal 15 Meter anzupflanzen. Die Obstbäume sind regelmäßig zu pflegen. Die Nutzung hat in Form einer extensiven Grünlandnutzung zu erfolgen. Die Fläche ist mindestens einmal, maximal zwei mal pro Jahr zu mähen. Dabei darf die 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni, die 2. Mahd nicht vor dem 15. September erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig.</li> <li>• Gemarkung Marpingen, Flur 8, Teil der Parzelle 530/1: Entlang der bestehenden Feldwirtschaftswege ist auf einem 8 Meter breiten Streifen eine Feldgehölzhecke anzulegen. Hierzu sind standortgerechte einheimische Feldgehölze in einem Raster von max. 1,50 m x 1,50 m zu pflanzen. Um zusätzliche Strukturen zu schaffen, ist alle 10 m ein Laubbauhochstamm in die Gehölzpflanzungen zu integrieren.</li> </ul> <p>Die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über vertragliche Regelungen zwischen dem Windparkbetreiber und der Gemeinde (Städtebaulicher Vertrag) bzw. zwischen dem Windparkbetreiber und den Eigentümern der jeweiligen Parzellen.</p>

**FESTSETZUNGEN**  
GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 93 ABS. 5 LBAUO

**ANSTRICH**

- Die Windenergieanlagen sind (mit Ausnahme behördlich festgesetzter Kennzeichnungsmöglichkeiten) im oberen Teil mit lichtgrauen, matten und nicht spiegelnden Farben zu streichen.
- Alle 3 Windenergieanlagen müssen von vergleichbarem Bautyp und gleichen Abmessungen sein.

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB**

**SCHUTZABSTAND NACH ENERGIERECHTLICHEN VORSCHRIFTEN**

siehe Plan  
hier: Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung mit einer Breite von 14 m (7 m beiderseits der Leitungsmitte). Eine bauliche Nutzung des Leitungstreifens ist nur im Rahmen der geplanten VDE-Bestimmungen zulässig und bedarf der Zustimmung der energis GmbH.

Weiterhin ist zwischen WKA-Achse (Maximalpunkt) und Leitungsschase ein Mindestabstand von 45,5 Metern (38,5m Rotor + 7m Schutzstreifen) einzuhalten. Bei Einhaltung dieses Schutzabstandes werden Schwingungsschutzmaßnahmen nicht erforderlich. Fundamente, Traktionsstationen und Kronenplatten dürfen diesen Mindestabstand unterschreiten.

hier: Schutzstreifen der Ferngas-Leitung mit einer Breite von 10 m (5 m beiderseits der Leitungsmitte). Eine bauliche Nutzung des Leitungstreifens ist nicht zulässig bzw. bedarf der Zustimmung der Ruhrgas AG. Aus technischer Sicht sollen die Mindestabstände wie im EA einen Abstand von mindestens 25 m zur Ferngasleitung aufweisen.

hier: Schutzstreifen der Wasserleitung DN 125 AZ mit einer Breite von 4 m (2 m beiderseits der Leitungsmitte). Das DVWK-Merkblatt W 403 ist zu beachten. Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Anlagen im Sinne von Hochbauten nicht zulässig. Es dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Der Schutzstreifen ist von Bewuchs, der die Instandhaltung der Leitung beeinträchtigt, freizuhalten. Das Lagern von Schüttgütern oder Baustoffen ist unzulässig. Geländeveränderungen sowie erforderliche Wegebaumaßnahmen sind mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.

hier: zu den nordwestlich des Plangebietes verlaufenden 110-kV-Hochspannungsleitung ist mit dem geplanten Windenergieträger ein großer Schutzabstand einzuhalten. Die Bemessung des erforderlichen Schutzabstandes zwischen der Außenphase der Hochspannungsleitung und der nächstgelegenen Windenergieträger Windanlagen bezieht sich, entsprechend den zugrunde liegenden Empfehlungen der "Deutschen Elektrotechnischen Kommission" in DIN und VDE (DKE), auf:

- den einflachigen Rotordurchmesser bei Einbau von Schwingungs-Schutzmaßnahmen oder
- den dreifachen Rotordurchmesser ohne Einbau von Schwingungs-Schutzmaßnahmen.

Genügt § 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) muss zwischen den baulichen Anlagen und dem Waldrand ein Sicherheitsabstand von 30 m eingehalten werden. Einhaltung dieses Sicherheitsabstandes ist die Errichtung der Leitung und sonstiger baulicher Anlagen unzulässig.

Im Rahmen der Windparkplanung ist der bereits genehmigte Ausbauplan des Amtes für Landentwicklung (Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Berenschwiel) zu beachten. Dies gilt insbesondere für die geplanten Windanlagen. Die genaue lage der geplanten Baulichkeiten gezeigten Planzufnahmen sind ebenfalls zu beachten. Die ungefähre Lage der dort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wird in die Planzeichnung des Windparks einfließen, um das gemeinsame Ausgleichskonzept zu verdeutlichen und „Doppelbelagungen“ zu vermeiden. Abweichungen vom Ausbauplan bedürfen der Zustimmung des Amtes für Landentwicklung.

**SCHUTZABSTAND ZUM WALD GEM. LWALDG**

**PLAN NACH § 41 FLURBEREINIGUNGSGESETZ (AUSBAUPLAN, LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN)**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs siehe Plan

**HINWEISE**

**ANTRANSPORT DER ANLAGEN**

Die für den Antransport der Anlagen benötigten gemeinsame öffentlichen Wege werden vor Beginn der Errichtung und noch Beendigung der Errichtung in ihrem Zustand erfasst. Durch den Antransport verursachte Schäden sind zu lasten des Schadensverursachers zu beseitigen.

**LUFTFAHRTHINDERNISSE**

Bei Realisierung und Bau der Windkraftanlagen sind dem Ministerium des Innern rechtzeitig vor Baubeginn folgende Angaben mitzutexten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Bauhöhe über Grund
- Gesamthöhe über NN
- ggf. Art der Kennzeichnung und
- Datum der geplanten Fertigstellung.

Wahrnehmungseinsatz des Ministeriums für Innere und Sport darf hin, dass es Baulichkeiten über 100 m über Grund eine Tropen-/Nachtkennzeichnung der WKA zur Erhöhung der Flugsicherheit erforderlich ist.

**ABSP-FLÄCHE**

Im Süden ragt eine Fläche des Arten- und Biologenschutzprogramms des Saarlandes (ABSP) in den Gelungsbereich des Bebauungsplanes hinein. Es handelt sich um den östlichen Teil der ABS-Fläche 6508157 mit landesweiter Bedeutung.

**ANGRENZENDE SCHUTZGEBIETE**

Im Süden grenzt das Naturschutzgebiet „Tal der Ill und ihrer Nebenbäche“ an das Plangebiet an (vgl. Planzeichnung). Es handelt sich hier um das Talchen des Lochwiesbachtals. Das gesuchte Naturschutzgebiet wurde auch als FFH-Gebiet gemeldet.

Im Westen grenzt das Plangebiet weiterhin an ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet.

**MUNITIONSGEFÄHREN**

Das Ministerium für Innere und Sport weist darauf hin, dass im Planungsgebiet Munitionsgefahren nicht auszuschließen sind. Es wird daher empfohlen, bei konkreten Baumaßnahmen eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst durchzuführen zu lassen. Die Anforderung des Kampfmittelbe-

seitigungsdienstes sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.

**STAATLICHES KONSERVATORIUM**

Aufgrund des vom staatlichen Konservatoramt vermuteten und fröhgeschichtlichen Gröberfeldes im Plangebiet wurde im Bebauungsplan geplante Windenergieanlagen an die Fundstelle der Fundamente ausgewichen. Dabei kann keine Fundstätte zugeote, die das Vorhandensein von Bodendenkmälern vermuten ließen, so dass seitens des Staatlichen Konservatoramtes keine Bedenken gegen die Baumaßnahmen auf den vorab untersuchten Flächen bestehen.

Sollten während der Errichtung der Baulichkeiten dennoch Bodendenkmäler entdeckt werden, gilt weiterhin die Pflicht zur Einhaltung des SDschG, insbesondere der Anzeigepflicht (§ 16 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 17 SDschG).

**EXTERNE AUSGLEICHSFÄLCE IM GEMEINDEGEBIET THOLEY**

Zum ökologischen Ausgleich werden auch zwei Flächen im Gemeindegebiet Tholey herangezogen:

- Parzelle 259 in Flur 5 der Gemarkung Sotzweiler: Hier ist der Erhalt bestehender Gehölze und deren Erhalt durch Neupflanzung einheimischer Gehölze vorgesehen.
- Teil der Parzelle 447/275 in Flur 5 der Gemarkung Sotzweiler: Hier ist eine Streuobstwiese anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Im Unterwuchs hat eine extensive Grünlandnutzung zu erfolgen.

**UKW- UND FERNSEHMPFANG**

Der Saarländische Rundfunk weist vorsorglich darauf hin, dass je nach Standort Windkraftanlagen den UKW- und Fernsehempfang in den umliegenden Gemeinden beeinträchtigen können.

**GEHÖLZPFLANZUNGEN**

Bei sämtlichen Pflanzmaßnahmen im Bereich der vorhandenen, unterirdischen Versorgungsleitungen ist das DVWK-Regelwerk GW 125 „Bauimplanierungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsleitungen zu bestehenden Pflanzungen innerhalb der Schutzzone der Leitungen“ im Vorfeld mit dem jeweiligen Versorgungsträger abzustimmen.

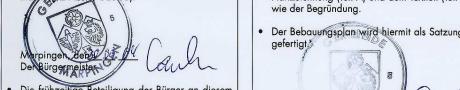
**GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch [BauGB], in der Bekanntmachung vom 27.8.1997 [BGBl. I, S. 2141, Ber. 1998 I S. 137], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.2002 [BGBl. I S. 2850] in W.V. 1.8.2002.
- die Raumordnungsverordnung [BauVO] in der Bekanntm. der Neufassung vom 23. Januar 1990 [BGBl. I S. 133], zuletzt geänd. durch Art. 3 des IVG vom 22. April 1993 [BGBl. I S. 479].
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts-Planzeichenverordnung [PlanZVO 90] vom 18. Dezember 1990 [BGBl. I S. 58].
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland [SaarUVPG] vom 30.10.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2494).
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland [SaarUVPG] vom 05.09.2001 [BGBl. I S. 2350], zuletzt geändert am 18.06.2003 [BGBl. I S. 1914].
- die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtl. der Saar. 23/1996, S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 9 des Gesetzes vom 07.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2158).
- der § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) i. d. Bek. der Neuf. vom 27. Juni 1997 auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2158).
- das Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 12.06.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1506).

- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193),
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Sächsische Naturschutzgesetze - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zul. geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neordnung des Landesplanungsgesetzes vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 1506),
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltbelastungen durch Lufverunreinigungen, Gaszusätze, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionschutzgesetz - BImSchG) in der Neufassung vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 1530),
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-BodenSchutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. S. 231),
- das Gesetz zum Schutz des Bodens im Saarland (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SbodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. des Saarlandes 2002, S. 990),
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), i. d. Neuf. der Bek. vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245),
- das Saarländische Wassergerichtsgebot (SWG) i. d. F. der Bek. der Neuf. von 03. März 1998 (Amtsbl. des Saarlandes 1998, S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 23 des Gesetzes vom 07.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2158),
- das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1130),
- das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 12. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 993), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neordnung des Landesplanungsgesetzes vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes vom 01.06.2002, S. 1506),
- das Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 26. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1009), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes vom 9. Juli 2003 (Amtsblatt des Saarlandes vom 07.08.2003, S. 2130 ff),
- das Luftverkehrsgesetz (FluVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. S. 1588),
- das Flurbereinigungsgesetz (FlBEG) vom 16. März 1976 (BGBl. I 1976, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 27 des Justizmittelungsgesetzes und Gesetz zur Änderung katerneckerischen Vorschriften und anderer Gesetze, vom 18.06.1997 (BGBl. I 1997, S. 1430).

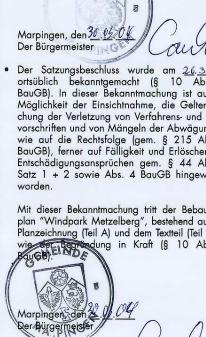
## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Marpingen hat am 09.07.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Windpark Metzelberg" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 09.07.2003 ortsüblich bekanntgemacht (§ 10 Abs. 1 BauGB).
-   
Marpingen, den 30.07.2003  
Der Bürgermeister  
Caulh
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan wurde in Form einer öffentlichen Auslegung vom 13.10.2003 bis 14.11.2003 durchgeführt, wobei den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die diesbezügliche ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 10.10.2003.
- Weitertin wurde auch eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.10.2003 um Stellungnahme bis zum 14.11.2003 gebeten.
- Während der frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange gingen Anregungen, die von Gemeinderat am 17.12.2003 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 23.12.2003 mitgeteilt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Marpingen hat am 17.12.2003 den Entwurf genehmigt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans "Windpark Metzelberg" (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit paralleler Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB) beschlossen.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 12.01.2004 bis einschließlich 13.02.2004 öffentlich ausgelagert (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 12.01.2004 bis einschließlich 13.02.2004 öffentlich ausgelagert (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB). Hierzu wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.12.2003 um Stellungnahme gebeten.
- Während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gingen Anregungen ein, die von Gemeinderat am 19.03.2004 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 23.03.2004 mitgeteilt.

haben, mit Schreiben vom 25.03.2004 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Gemeinderat der Gemeinde Marpingen hat am 19.03.2004 den Bebauungsplan "Windpark Metzelberg" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgeriefert.
- Der Satzungsbeschluss wurde am 26.03.2004 öffentlich bekanntgemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtmäßigkeit (gem. § 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf Fälligkeit und Erfüllbarkeit von Errichtungsvoraussetzungen gem. § 44 Abs. 2 Satz 1 + 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen worden.

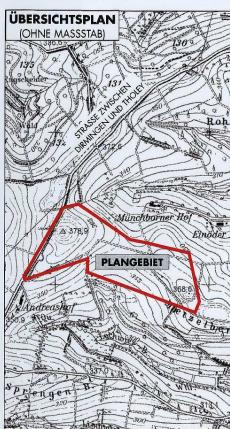
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Windpark Metzelberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

  
Marpingen, den 30.03.2004  
Der Bürgermeister  
Caulh

Die Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.2003 (BGBl. I S. 1509) zuletzt geändert am 18.06.2003 (BGBl. I S. 1914), ergab, dass keine UVP erforderlich ist. Dies ergab die noch der Richtlinie durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVP.

## BEBAUUNGSPLAN "WINDPARK METZELBERG"

DER GEMEINDE MARPINGEN  
GEMARKUNG BERSCHWEILER



▲ BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE MARPINGEN

▲ AN DER ERSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

PROJEKTBEARBEITUNG:  
DIPL.GEOGR. EVELYN MOSCHEL  
DIPL.GEOGR. THOMAS EISENHUT

PLANDESIGN:  
UTE SCHWINDLING

▲ MÄRZ 2004  
(SATZUNG)

▲ VERANTWORTLICHER PROJEKTLTEITER:

DIPL. ING. HUGO KERN  
RAUM- UND UMWELTPLANER  
BERATENDER INGENIEUR  
GESCHAFTSFÜHRER GESELLSCHAFTER

M = 1:2500 im Original,  
Verkleinerung DIN A2 M 1:5000

0 50 100 250